

# Takebayashi-Dojo e.V.

## - Satzung -

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Personen, die Budo treiben und an Budo interessiert sind. Der Verein führt den Namen Takebayashi-Dojo, nachfolgend nur Verein genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins lautet Takebayashi-Dojo e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist dem Kreissportbund Dresden e.V. angeschlossen  
Bei Bedarf seiner Mitglieder beantragt er die Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene.

### § 2

#### Definition

(1) Der Verein im Sinne dieser Satzung fühlt sich der Pflege, Verbreitung und Entwicklung der traditionellen Kampfkünste verpflichtet. Den Ausübenden dieser Kampfkünste will der Verein eine organisatorische und geistige Heimstatt sein und die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zum Trainieren schaffen.

(2) Bei den traditionellen Kampfkünsten geht es vor allem darum, durch das ständige Training von Körper und Geist und über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistige Entwicklung beim Ausübenden auszulösen und zu fördern. Durch die auf dem friedlichen Weg der Kampfkünste gewonnenen Erfahrungen und Einstellungen soll ein von Toleranz und Achtung geprägtes Zusammenleben unter den Menschen gefördert werden.

(3) Kennzeichnend für die Pflege, Verbreitung und Entwicklung der Kampfkünste im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, dass deren Ausübung als ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen verstanden wird.

### § 3

#### Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Vereins ist darüber hinaus

- die Mitglieder in Lehre und Technik als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung sowie zur Wahrung ihrer persönlichen Souveränität zu unterrichten,
- die satzungsmäßigen Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu vertreten und die damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder zu regeln.

## **§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit**

- (1) Der Verein steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Der Verein fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder.
- (3) Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiwilligkeit im Training der Kampfkünste und der Freiheit bei der Wahl der Trainingsgemeinschaft ein.
- (4) Der Verein ist keiner politischen Richtung verpflichtet.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - die Organisation von Unterricht in den von seinen Mitgliedern gewünschten ostasiatischen Kampfkünsten, sofern sie nicht dem Sinn des § 2 widersprechen, sowie in der Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen in diesen Disziplinen,
  - die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen,
  - Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Veranstaltungen,
  - zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit,
  - Ausbildung von Übungsleitern, Trainer und Prüfern nach Bedarf in den einzelnen Kampfkünsten.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu der Satzung und den Aufgaben des Vereins bekennt und das Regelwerk der jeweiligen Abteilung anerkennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die betreffende Abteilungsleitung. Die Aufnahme ist wirksam, wenn dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Aufnahmeantrages keine Ablehnung zugeht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (5) Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag von der Abteilungsleitung als Fördermitglieder anerkannt werden, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten grundsätzlich nicht mehr am Training teilnehmen können, aber im Verein verbleiben wollen. Die Mitgliedsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod des Mitgliedes,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Verlust der bürgerlichen Rechte.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung - welche auch in elektronischer Form (per E-Mail) übermittelt werden kann - gegenüber einem Mitglied der betreffenden Abteilungsleitung oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Durch Beschluss der betreffenden Abteilungsleitung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn in begründeten Fällen die Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist durch das Mitglied nicht möglich ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Abteilungsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.

(5) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit dem 2. Mahnschreiben mehr als 2 Monate vergangen sind. Über besondere Härtefälle entscheidet die betreffende Abteilungsleitung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Abteilungsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Abteilung schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die Abteilungsleitung innerhalb von zwei Monaten die Abteilungsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb der Abteilung bzw. des Vereins.

(8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb der betreffenden Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

(2) Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen nur über den Jugendvorstand ein Stimmrecht.

(3) Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen, die betreffenden Abteilungsregeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(4) Bei Benutzung der Sporteinrichtung haben die Mitglieder die von den Abteilungsleitungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der höher Graduierten, eingesetzten Aufsichtspersonen oder Übungsleitern ist Folge zu leisten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln sowie
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(6) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(7) Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist der betreffenden Abteilungsleitung sofort mitzuteilen.

(8) Der Verein gewährt seinen Mitgliedern, die den fälligen Beitrag entrichtet haben, Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des übergeordneten Sportbundes. Bei externen Veranstaltungen und Lehrgängen gilt dies nur, wenn das Mitglied durch ein Vereinsorgan beauftragt wurde oder wenn die Anmeldung durch den Verein erfolgte.

(9) Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## **§ 9 Ehrungen**

(1) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele Verdienste erworben haben, können auf besondere Weise geehrt werden.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können verdienstvolle Förderer der Kampfkünste zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitglieds.

## **§ 10 Beiträge**

Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen zusammen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Abteilungsleitungen,
- der Jugendvorstand.

(2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird bis 50 Mitglieder als Vollversammlung durchgeführt. Bei Mitgliederversammlungen besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahre je eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen haben kein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder und Stimmrechtsbündelung ist nicht zulässig.

(2) Ab 50 Vereinsmitglieder wird die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchgeführt. Delegierte sind die Mitglieder des Vorstandes und als Vertreter der Abteilungen gewählte Mitglieder. Bis zu einer Abteilungsmittgliederzahl von 50 Personen stellt die jeweilige Abteilung 2 Delegierte und für jede weitere angefangene Anzahl von 50 Abteilungsmittgliedern jeweils einen weiteren Delegierten. Die Delegierten, die nicht bereits durch ihre Vorstandsfunktion an der Delegiertenversammlung teilnehmen, werden von der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung, die zeitnah zur Delegiertenversammlung durchgeführt werden soll, gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; die Entlastung hat einzeln zu erfolgen,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der Stimmberechtigung,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Festsetzung des Grundbeitrages des Vereins,
- Beschluss über die Aufnahme von Kampfkünsten in das Vereinsangebot und die damit verbundene Abteilungsgründung.
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Antrag zur Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- inhaltliche Planung der nächsten Wahlperiode,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt,
- Beschlussfassung des Haushaltplanes.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per eMail, durch schriftliche Einladung, mit einfachem Brief oder durch Rundschreiben, einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder eMail Adresse gerichtet wurde.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder, der Vorstand oder eine Abteilungsleitung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(11) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellv. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendsprecher.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie entweder freiwillig zurücktreten oder eine Mitgliederversammlung die Neuwahl vornimmt. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, oder treten Vorstandsmitglieder zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder kommissarisch in das betreffende Amt berufen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres. Bis zum Beschluss des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung gilt der Haushaltplan des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter.

- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- die Entscheidung über konkrete Förderungs-, Sanierungs-, Rekonstruktions- und Unterstützungsmaßnahmen auf der Grundlage des Haushaltplanes.

#### **§14 Abteilungen**

- (1) Jede im Verein betriebene Kampfkunst bildet nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigenständige Abteilung.
- (2) Die Geschäfte der Abteilung werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter geleitet. Abteilungsleitungssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich und auf Verlangen dieser jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und bestimmt das Regelwerk der Abteilung in dem u. a. die speziellen Ziele der Tätigkeit der Abteilung, Richtlinien für das Verhalten im Übungsbetrieb der Abteilung und die jeweilige Finanzordnung definiert werden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt eine 2-wöchige Ladungsfrist.
- (4) Das Abteilungsregelwerk muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser muss das Abteilungsregelwerk genehmigen, sofern es nicht den Vereinszielen zuwider läuft.

#### **§ 15 Jugendvertretung im Verein**

- (1) Die Jugendlichen unter 16 Jahre wählen auf der Jugendvollversammlung ihre Vertreter, den Jugendvorstand. Sie können sich eine Jugendordnung geben.
- (2) Der Jugendsprecher hat im Vorstand eine Stimme. Auf der Mitgliederversammlung vertritt er pro angefangene 30 Kinder und Jugendliche eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des Vereins unabhängig sind.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und bei Bedarf vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen, jedoch mindestens einmal jährlich, alle Unterlagen der Schatzmeister zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand schriftlich zu berichten.

#### **§ 17 Protokolle**

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss. Sitzungs- und Versammlungsprotokolle der Abteilungen sind dem Vorstand als Kopie zu übergeben.

#### **§ 18 Ordnungen**

Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des Vereins und den Abteilungen Ordnungen erlassen werden.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Urschrift der Satzung wurde am 07. Mai 2000 in Dresden verabschiedet.

Die Neufassung der Satzung wurde am 24. April 2007 in Dresden verabschiedet.